

Echtzeitprotokoll/Ergebnisprotokoll/Dokumentation der Gefährdungseinschätzung nach § 8a, § 8b SGB VIII und § 4 KKG Bundeskinderschutzgesetz

Das Protokoll wird von der anfragenden Einrichtung erstellt und verbleibt dort nach Unterschrift.

Auszüge können bei Bedarf in einer „Mitteilung über Kindeswohlgefährdung“ an die Sozialen Dienste der Stadt Mannheim übernommen werden.

Eine Kopie geht an die Beratungsfachkraft Kinderschutz/ieF.

Achtung: Keine Informationen an bzw. keine Einbeziehung der betroffenen Eltern/Sorgeberechtigten oder des Kindes/Jugendlichen, wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird! (Z.B. bei dem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder Suizidalität)

Falleinbringende Person (Funktion): _____

Falleinbringende Einrichtung: _____

Leitung der Einrichtung: _____

Beratungsfachkraft Kinderschutz/i.e.F.: _____

Protokollant/in der Einrichtung: _____

Weitere TeilnehmerInnen: _____

Ort und Datum der Besprechung: _____

1. Angaben zum Kind/Jugendlichen und zur Familie

1.1 Angaben zum Kind/Jugendlichen:

Geschlecht m w Alter

Migrationshintergrund/Nationalität: _____

Geschwister (Anzahl und Alter): _____

Aufenthaltsort des Säuglings/Kindes/Jugendlichen **und Stadtteil**:

Eltern Vater Mutter Verwandtschaft Pflegeeltern stationäre Einrichtung

1.2 Säugling/Kind/Jugendlicher besucht folgende Einrichtung(en):

Krippe Kita Tagespflege Schule Hort
Heilpädagogische Einrichtung Keine Einrichtung Sonstiges

1.3 Sonstige Angaben zur Familie und sozialen Situation (z.B. Berufstätigkeit der Eltern, bekannte psychische und/oder körperliche Erkrankungen/Behinderungen):

1.4 Hat die Familie bereits Kontakt mit der Bezirkssozialarbeit

Ja Nein Unbekannt

2. Beschreibung der Beobachtungen und Anhaltspunkte

- Beginn und Häufigkeit der Beobachtungen-

Siehe Anlage: „Dokumentationsbogen der Einrichtung zur Gefährdungseinschätzung nach SGB VIII §§ 8a, 8b, 4 KKG“

2.1 Beobachtungen der Fachkräfte

2.2 Äußerungen/Verhaltensweisen/ physiologische und emotionale Reaktionen des Säuglings/Kindes/Jugendlichen

2.3 Äußerungen/Beobachtungen Dritter

2.4 Grundversorgung (Betreuung, Medizinische Versorgung, Körperhygiene, Wohnverhältnisse, Ernährung etc.)

2.5 Körperliche Merkmale (Knochenbrüche, Hämatome, Verbrennungen, Striemen, Narben, Müdigkeit, Bauchschmerzen, Kopfschmerzen, etc.)

Besonders bei Säuglingen: (anhaltendes) Schreien/ Weinen, (blasse) Haut, Atmung, Motorik, Körperspannung, (Selbst-)regulationsfähigkeit, Schlafverhalten, Blickkontakt, Mimik etc.

2.6 Psychische Merkmale (apathisch, aggressiv, unkonzentriert, verschlossen, traurig etc.)

(Besonders bei Säuglingen: irritabel, apathisch, agitiert, unruhig, dissoziiert etc.)

2.7 Verhalten (distanzlos, abwesend, teilnahmslos, selbstverletzend, sexualisiert etc.)

2.8 Ressourcen des Säuglings/Kindes/Jugendlichen und der Familie:

(persönlich, sozial, materiell und institutionell)

3. Bisherige Maßnahmen der Einrichtung/Vereinbarungen und Ergebnisse

3.1 Bzgl. des Säuglings/Kindes/Jugendlichen

(Kurze Beschreibung in Stichworten)

3.2 Bzgl. der Eltern / Sorgeberechtigten

4. Bewertung der Anhaltspunkte - Gibt es gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung? (Abweichende Einschätzungen werden gesondert dokumentiert!)

4.1

Es gibt **keine** gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Begründung:

- _____
- _____
- _____
- _____

Weiteres Vorgehen der Einrichtung:

4.2

Es ist zur Zeit nicht beurteilbar, ob es gewichtige Anhaltspunkte gibt.

Begründung:

- _____
- _____
- _____
- _____

Weiteres Vorgehen der Einrichtung:

4.3

Es gibt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

- Anhaltspunkte für körperliche Gewalt
- Anhaltspunkte für seelische Gewalt
- Anhaltspunkte für häusliche Gewalt
- Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt und sexuellen Missbrauch

(Vorgehen siehe „Mannheimer Leitlinien für die fachliche Kooperation bei sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen“, 2015)

- Anhaltspunkte für Vernachlässigung
- Anhaltspunkte für Suizidalität/selbstverletzendes Verhalten
- Wegfall oder Scheitern von Maßnahmen, die auf die Inanspruchnahme von Hilfen / Unterstützung hinwirken sollten (z.B. nach Abbruch der Beratung, Abmeldung von der Kita u.ä.)
- Sonstiges (z.B. Fremdgefährdung/ bedrohliches Verhalten; Konflikte in der Kooperation, psychische Erkrankung, Sucht)

4.3.1 Erscheint es möglich, dass die Kindeswohlgefährdung durch eigene Maßnahmen der Einrichtung und/oder Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen abgewendet werden kann?

Ja **Nein** (die Situation ist **akut**, weiter mit 4.3.2)

Maßnahmen der Einrichtung/Hinwirken auf Hilfe (Schutzkonzept):

Wer?	Was?	Wann? Bis wann?

4.3.2

Es gibt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung und es wird keine Möglichkeit gesehen diese durch Maßnahmen der Einrichtung und/oder Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen abzuwenden. Es erfolgt eine „Mitteilung über Kindeswohlgefährdung“ an die Bezirkssozialarbeit der Stadt Mannheim.

Wer macht wann die Mitteilung:

Es müssen Maßnahmen zum Schutz des Kindes in folgendem Zeitraum ergriffen werden:

<input type="checkbox"/> sofort	<input type="checkbox"/> innerhalb von 24 Stunden
<input type="checkbox"/> innerhalb einer Woche	<input type="checkbox"/> mehr als einer Woche

Der Name/die Einrichtung und die Adresse dürfen den Eltern/Sorgeberechtigten aus folgenden Gründen nicht genannt werden:

5. Transparenz der Einrichtung bezüglich der Mitteilung an die Bezirkssozialarbeit

Achtung: Keine Informationen an bzw. keine Einbeziehung der betroffenen Eltern/Sorgeberechtigten oder des Kindes/Jugendlichen, wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird! (Z.B. bei dem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder Suizidalität)

5.1 Gegenüber dem Kind/Jugendlichen

<input type="checkbox"/> möglich
<input type="checkbox"/> nicht möglich (Begründung; z.B. bei dem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt)

5.2 Gegenüber den Sorgeberechtigten

<input type="checkbox"/> möglich
<input type="checkbox"/> nicht möglich (Begründung; z.B. bei dem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt)

6. Weitere Vereinbarungen - Zeitschiene

(z.B. Konsequenzen, falls die Maßnahmen nicht greifen/neue Anhaltspunkte auftauchen; vorläufige Maßnahmen nach einer Mitteilung; Nachfolgetermine)

7. Raum für weitere Beiträge, z.B. abweichende Einschätzungen

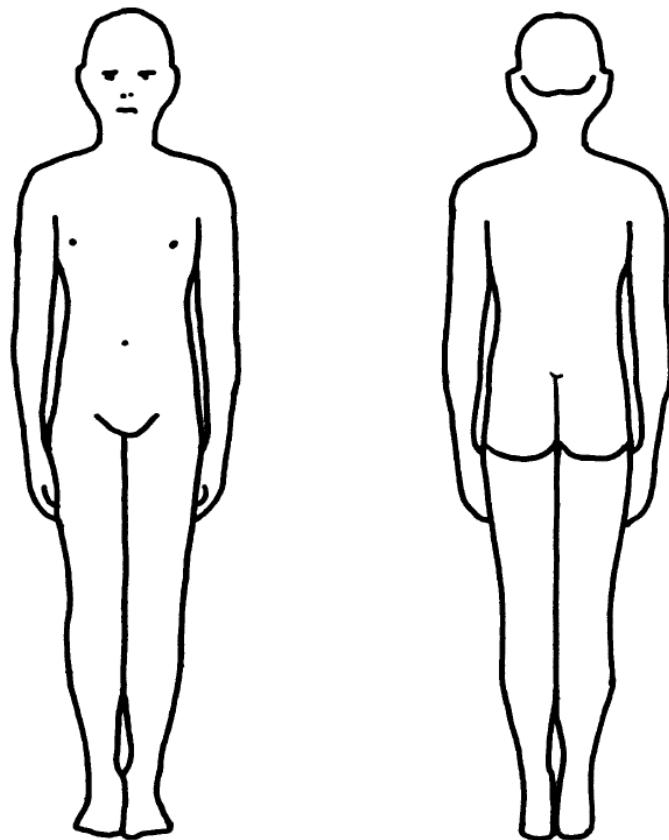
8. Ganzkörperschema zur Dokumentation von Verletzungen

Abbildung: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt und Gesundheit, Amt für Gesundheit und Techniker
Krankenkasse Landesvertretung Hamburg: Hamburger Leitfaden für Arztpraxen-Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.

9. Für die Richtigkeit dieses Protokolls

Ort: Mannheim

FalleinbringerIn:	Datum und Unterschrift

Leitung der Einrichtung:	Datum und Unterschrift

Beratungsfachkraft Kinderschutz/i.e.F.:	Datum und Unterschrift

ProtokollantIn:	Datum und Unterschrift

Weitere TeilnehmerInnen:	Datum und Unterschrift